

# *Begräbnis-Unterstützungsverein Wallmenroth*

**Satzung des Begräbnis-Unterstützungsvereins vom 29.09.2021**

## **§ 1 - Name und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Begräbnis-Unterstützungsverein Wallmenroth" und hat seinen Sitz in Wallmenroth. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich nur über die Ortsgemeinde Wallmenroth sowie über Mitglieder, die Wallmenrother Einwohner/innen waren und nach auswärts verzogen sind.

Der Verein hat den Zweck, bei Sterbefällen von Mitgliedern eine finanzielle Unterstützung als Beihilfe zu gewähren. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein versteht sich als lokale Selbsthilfeeinrichtung seiner Mitglieder zur gegenseitigen Unterstützung in der schwierigen Zeit des Abschiednehmens von Verstorbenen. Er hilft im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten, begrenzt durch die verfügbaren Finanzmittel. Näheres regelt diese Vereinssatzung.

Der Verein betrachtet sich als Notgemeinschaft und ist keine Versicherung. Einen garantierten Leistungsanspruch haben die Mitglieder nicht.

## **§ 2 - Art der Verwaltung**

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Vorstand kann für die Durchführung von Vereinsaufgaben sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder hinzu ziehen. Die Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Dem/der Kassierer/in wird wegen des besonderen Aufwands mit dem Beitragseinzug und der Kassenführung eine jährliche Entschädigung von 100 EUR gezahlt. Soweit die Kassierertätigkeit nicht über das gesamte Geschäftsjahr ausgeübt wird, wird sie anteilig für die Zahl der Kalendertage gewährt. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss die jährliche Entschädigung der aktuellen Mitglieder- und Kostenentwicklung anpassen.

Sachmittel-Kosten der Vorstandsmitglieder werden vom Verein übernommen, soweit sie angemessen und für die satzungsgemäße Vereinsarbeit erforderlich sind.

## **§ 3 – Organe des Vereins**

Der Vorstand besteht aus einem Team von bis zu zehn Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlperiode gewählt werden. Der Vorstand besteht mindestens aus einem/einer Vorsitzenden des Vereins, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

In jedem vierten Kalenderjahr werden alle Mitglieder des Vorstands einzeln durch Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

Wahlen erfolgen offen, sofern kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erhoben wird. Jedes Mitglied kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in den Vorstand gewählt werden.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n). Scheidet der/die Vorsitzende aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine(n) neue(n) Vorsitzende(n).

Das Gleiche gilt für die Wahlen des Kassierers/der Kassiererin und des Schriftführers/der Schriftführerin.

Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden unter drei Personen, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

In diesem Falle wird der gesamte Vorstand für eine neue komplette Wahlperiode gewählt; die bisherige Wahlperiode endet mit einer gültigen Neuwahl.

## § 4 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Spätestens alle vier Jahre ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Bedarf kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins durch eine Veröffentlichung gemäß § 11 einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich; der Vorstand kann aber zur Beratung die Öffentlichkeit zulassen, wenn Themen von allgemeinem Interesse behandelt werden sollen.

Die Kassengeschäfte müssen für jedes Geschäftsjahr von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern geprüft werden. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung werden der Kassenbericht für die geprüften Geschäftsjahre und der Prüfbericht vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung überwacht die Tätigkeit des Vorstands, erteilt die Entlastung auf Vorschlag der Kassenprüfer, beschließt die Aufgaben und Leistungen des Vereins und wählt aus ihren Teilnehmern den Vorstand und die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt. Es sollen mindestens zwei Kassenprüfer gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 5 – Sterbefall-Beihilfen des Vereins

Die Sterbefall-Beihilfe beträgt bei Eintritt eines Sterbefalls:

bei einer Mitgliederzahl von 500 und mehr beitragspflichtigen Personen	<b>550 EUR,</b>
bei einer Mitgliederzahl zwischen 450 und 499 beitragspflichtigen Personen	<b>500 EUR,</b>
bei einer Mitgliederzahl zwischen 400 und 449 beitragspflichtigen Personen	<b>450 EUR,</b>
und bei einer Mitgliederzahl unter 400 beitragspflichtigen Personen	<b>400 EUR.</b>

Für Verstorbene bis zum 16. Lebensjahr wird jeweils die Hälfte der vorgenannten Leistungen gewährt.

Eine Sterbefall-Beihilfe wird nur gewährt, wenn die Mitgliedschaft des/der Verstorbenen mindestens einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Datum des Eintritts in den Verein bestanden hat (Wartezeit).

Stichtag für die Bemessung der Sterbefall-Beihilfen ist immer der 31.12. des Vorjahres. Der Vorstand ermittelt zu diesem Stichtag die aktuelle Zahl der beitragspflichtigen Personen und veröffentlicht die für das Folgejahr geltende Leistungshöhe (Höhe der satzungsgemäßen Beihilfe pro Sterbefall) gem. § 11.

Sinkt die Mitgliederzahl zum v. g. Stichtag oder während eines Jahres **unter 150** Personen oder sinkt das Vereinsvermögen unter 10.000 EUR, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 10 der Satzung einzuberufen, bei der sowohl die Beitragshöhe als auch die Höhe der Sterbefall-Beihilfeleistungen den geänderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen sind. Wird kein Beschluss über eine wirtschaftlich tragfähige Weiterführung des Vereins gefasst, kann die Mitgliederversammlung sofort mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gem. § 10 über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen.

Den Anspruch auf die satzungsgemäße Beihilfe-Leistung des Vereins bei einem Sterbefall können in folgendem Range geltend machen:

1. Die hinterbliebenen Familienangehörigen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem verstorbenen Vereinsmitglied gelebt haben,
2. andere hinterbliebene Familienangehörige, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem verstorbenen Vereinsmitglied gelebt haben,
3. sonstige Personen (z. B. Lebenspartner/in), soweit sie bis zum Sterbetag in häuslicher Gemeinschaft mit dem/der Verstorbenen gelebt haben und
4. jede natürliche Person, die nachweist, dass sie die Kosten der Bestattung des verstorbenen Vereinsmitgliedes aus eigenen Mitteln bestritten hat.

Jedes Mitglied kann zu Lebzeiten eine Person bestimmen, die zum Empfang der Sterbefalleistung berechtigt ist. Die Person muss nicht zum Kreis der v. g. unter 1. bis 4. aufgezählten Personen gehören und ist gegenüber diesen Personen im Bezug bevorzugt. Die Erklärung soll vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Verein abgegeben werden. Eine Bestimmung in einem Testament oder in einer anderen schriftlichen Verfügung erkennt der Verein ersatzweise an, wenn sie dem Verein bei der Antragstellung auf die Sterbefallbeihilfe im Original vorgelegt wird und zu Lebzeiten vom Mitglied eigenhändig unterschrieben wurde.

An juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Sozialbehörden) werden keine Beihilfen gewährt.

Dem Verein sind zur Prüfung einer Anspruchsberechtigung kostenfrei zu überlassen

- a) eine Sterbeurkunde oder vergleichbarer amtlicher Nachweis des Todes,
- b) eine Quittung über die letzte Beitragszahlung, soweit die Zahlung dem Verein noch nicht zugegangen ist,
- c) die Angabe der Bankverbindung (Girokonto), an die eine Überweisung der Beihilfe erfolgen soll,
- d) eine rechtsgültige Vollmacht des Anspruchstellers, soweit die Auszahlung an einen Dritten (z. B. an ein Bestattungsinstitut) erfolgen soll,
- e) im Falle der Ziffer 4 entsprechende Nachweise über den Bestattungskosten-Aufwand.

Die Gewährung von Beihilfe-Leistungen erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Eintritt eines Sterbefalles gestellt werden. Der Verein prüft die Anspruchsberechtigung des Antragstellers nach gutem Glauben und übernimmt keine Haftung gegenüber in der Rangfolge höher stehenden Berechtigten. Eine Aufteilung auf mehrere Berechtigte wird durch den Verein nicht vorgenommen. Die Auszahlung der Sterbefall-Leistung an einen Berechtigten wirkt für und gegen alle anderen Berechtigten. Auszahlungsbeträge werden vom Verein mit schuldbefreiender Wirkung an den festgestellten Berechtigten überwiesen; Bar-Auszahlungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Satzungsgemäße Beihilfe-Leistungen bei Sterbefällen können an die Berechtigten nur gewährt werden, soweit dem Verein im laufenden Jahr liquide Kassenmittel zur Verfügung stehen. Leistungen, die mangels Liquidität des Vereins erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden können, werden in der für das Sterbejahr geltenden Leistungshöhe nachgezahlt und zwar in der Reihenfolge, wie die Sterbefälle eingetreten sind. Der Verein wird Nachzahlungen leisten, sobald er wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Eine Verzinsung des Beihilfeanspruchs erfolgt nicht.

## § 6 - Mitglieder

Alle Einwohner/innen der Gemeinde Wallmenroth haben das Recht, jederzeit Mitglied im Verein zu werden. Sind beide Ehepartner Mitglied im Verein, dann sind ihre Kinder ebenfalls - und zwar beitragsfrei - bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Mitglied im Verein. Dies gilt auch für Alleinerziehende. Ist nur ein Ehepartner von zusammen lebenden Ehegatten Mitglied im Verein, so können die im Haushalt lebenden Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch Erklärung eines Elternteils Vereinsmitglied werden. In diesem Falle wird für alle Kinder zusammen der Beitragsatz für ein einzelnes volljähriges Mitglied erhoben. Pflegekinder, die dauerhaft in einer Familie leben und Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Ab dem 16. Geburtstag kann die Mitgliedschaft beitragspflichtig fortgesetzt werden. Der satzungsgemäße Beitrag ist ab dem Kalenderjahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde, zu erheben. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft bedarf einer Erklärung (Aufnahmeantrag); sie kann bei Minderjährigen durch ein Elternteil erklärt werden. Mitglieder, die von Wallmenroth wegziehen, können ihre Mitgliedschaft beibehalten.

## § 7 - Neuaufnahme von Mitgliedern und Aufnahmegebühren

Jedes neue Mitglied erhält vom Vorstand eine Aufnahmebestätigung (Mitgliedsausweis) ausgehändigt. Diese Bestätigung ist bei Mitgliederversammlungen mitzubringen. Die Vereinssatzung ist für Jedermann auf der Internetseite des Vereins einsehbar; sie kann vom Vorstand auf Wunsch auch als Abdruck ausgehändigt werden.

Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr und ab dem Jahr des Eintritts der normale Beitrag zu zahlen.

Die Aufnahmegebühr beträgt	
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	0 EUR,
vom 31. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	50 EUR,
vom 41. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	150 EUR,
vom 51. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres	200 EUR,
vom 61. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	300 EUR,
ab dem 66. Lebensjahr	400 EUR.

Im Rahmen von zeitlich befristeten und entsprechend publizierten Werbeaktionen kann der Vorstand allen während der Laufzeit der Aktion neu eintretenden Mitgliedern einen Rabatt auf diese Aufnahmegebühren gewähren!

Für Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits Mitglied im Verein waren und wieder eintreten wollen, kann der Vorstand die Höhe der Aufnahmegebühr individuell nach den Umständen des Einzelfalles festlegen.

## § 8 - Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sein Anspruch gegenüber dem Verein erlischt mit dem Ende des Jahres, für das der letzte Beitrag geleistet wurde.

Aus zwingenden Gründen (z. B. wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen fortgesetzt schadet), kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann in dringenden Fällen durch den Vorstand vorläufig erklärt werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen und Kenntnisnahme der Ausschließungsgründe in nicht öffentlicher Beratung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf Bezug von Leistungen des Vereins. Eine Erstattung von geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft ist nicht auf andere Personen übertragbar!

## § 9 Mitgliedsbeitrag und Bemessung des Beitragssatzes

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im ersten Monat jedes Kalenderjahres erhoben. Hierzu bietet der Verein allen Mitgliedern an, den Beitrag mittels SEPA-Lastschriftmandat vom Girokonto einziehen zu lassen. Die Zahlung kann vom Mitglied auch durch Überweisung auf das Girokonto des Vereins erfolgen. In diesem Falle ist sie jeweils bis zum Ablauf des Monats Januar zu leisten.

Soweit Beiträge auch nach vorausgegangener Mahnung nicht bis zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres eingegangen sind (insbesondere auch im Falle einer Rückbelastung einer Abbuchung), erfolgt durch den Kassierer eine Mahnung der säumigen Mitglieder mit der Bitte, den rückständigen Beitrag zuzüglich der Kosten des Verfahrens (Porto, Umschlag, Druckkosten und etwaige Kosten von Rückbelastungen durch die Banken) innerhalb von 2 Wochen zu überweisen. Geht daraufhin keine Zahlung ein, endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Monats April des jeweiligen Jahres.

Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge eines Verstorbenen sind immer von einer Sterbefall-Beihilfeleistung in Abzug zu bringen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird als Umlage vom Vorstand wie folgt festgelegt:

Zum Stichtag 31.12. jedes Jahres werden die Sterbefall-Ausgaben der **letzten drei Jahre** addiert, z. B. für die Kalkulation 2022 per Stichtag 31.12.2021 die Fallkosten aus den Jahren 2019, 2020 und 2021. Daraus wird ein Mittelwert gebildet. Dieser Mittelwert wird durch die zum gleichen Stichtag 31.12. beitragspflichtige Mitgliederzahl geteilt (ohne Berücksichtigung von Familienangehörigen, für die noch kein eigener Beitrag geleistet wird). Der daraus resultierende Beitragssatz pro leistungspflichtigem Mitglied wird bis 0,25 EUR auf einen vollen Euro abgerundet und ab 0,26 EUR auf einen vollen Euro aufgerundet. Dieser Beitragssatz gilt dann jeweils nur für das folgende Kalenderjahr. Für die darauf folgenden Jahre ist er jeweils neu zu kalkulieren.

Nachträglich festgestellte Veränderungen der Mitgliederzahlen oder der Sterbefall-Aufwendungen der Vorjahre haben auf eine bereits getroffene Festlegung der Beitragsumlage keinen Einfluss.

Der Vorstand wird ermächtigt, den nach dem vorgenannten Berechnungsschema ermittelten Beitragssatz für das jeweilige Geschäftsjahr in angemessenem Umfang zu erhöhen oder zu ermäßigen, soweit die Bildung von Rückstellungen oder andere wichtige Gründe dies erfordern. Die Bildung der zur Finanzierung in späteren Jahren anstehenden Leistungsfälle erforderlichen Rückstellungen hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Erwägungen. Die Gründe für die abweichende Festsetzung der Beitragshöhe sind bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung darzulegen.

Der Vorstand veröffentlicht jeweils Anfang Januar jedes Jahres die Höhe des Mitgliedsbeitrags gemäß § 11. Zusätzlich können Informationen in der Presse, den Aushangkästen und auf der Internetseite des Vereins erfolgen.

Soweit Mitglieder einem Bankeinzug zugestimmt haben, wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb des Monats Januar vom Verein durch Lastschrift eingezogen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, trägt das beitragspflichtige Mitglied die dem Verein daraus entstehenden Kosten.

Bar- oder Scheckzahlungen von Beiträgen an den Verein sind grundsätzlich nicht möglich. Der Kassierer überwacht alle Zahlungseingänge der Selbstzahler und aus dem Lastschriftverfahren.

Wird vom Mitglied keine Ermächtigung zum SEPA-Lastschrifteinzug der Beiträge erteilt, erhebt der Verein einen Beitragszuschlag für jede Rechnungsstellung. Im Falle der Beitragssäumnis wird für jede Mahnung eine Mahngebühr zzgl. Portokosten erhoben. Der Vorstand setzt die Gebühren fest und passt sie bei Bedarf der aktuellen Kostenentwicklung an.

## § 10 - Auflösung des Vereins

Wenn die Mitgliederzahl so stark zurückgeht, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins gefährdet ist, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat dann über Art und Weise der Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Das Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken zufließen.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung von eingezahlten Beitragsleistungen; es erfolgt keine Rückgewährung!

Kann auch nach einer Wiederholung der Wahl kein Vorstand, bestehend mindestens aus einem/einer Vorsitzenden, Schriftführer/in und Kassierer/in, gebildet werden, ist der Verein aufzulösen.

## § 11 - Veröffentlichungen des Vereins

Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen grundsätzlich in der Wochenzeitung „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain“.

Eine zusätzliche Veröffentlichung kann auf der Internetseite des Vereins [www.beg-wallmenroth.de](http://www.beg-wallmenroth.de), in der regionalen Tagespresse und durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortsgemeinde Wallmenroth erfolgen.

## § 12 - Datenschutzbestimmungen

Der Verein beachtet im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und der jeweiligen bundes- und landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

Von den Mitgliedern werden folgende Daten erhoben:

a) Pflichtdaten für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung, bestehend aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Zahl der zum Mitglied gehörenden Familienmitglieder, Namen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdaten der zugehörigen Familienmitglieder (Familienbeziehungen), Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Bankverbindung (IBAN/BIC), SEPA-Lastschriftmandate, Beitragszahlungs- und Buchungsdaten.

b) Freiwillige Daten, wie z. B. Telefonnummer und E-Mailadresse.

Die Daten über Beitragszahlungen und Buchhaltungsvorgänge werden 10 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das der Buchungsvorgang angelegt wurde, gelöscht.

Alle anderen Daten werden zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem laufenden Verwaltungsbestand gelöscht.

## § 13 – Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung **am 29.09.2021** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung vom 20.04.2007, zuletzt geändert am 01.03.2011, außer Kraft.

57584 Wallmenroth, 29. September 2021

### **Postanschrift:**

*Begräbnis-Unterstützungsverein, z. H. Rudolf Theis, Hauptstr. 1, 57584 Wallmenroth*

*Internet: [www.beg-wallmenroth.de](http://www.beg-wallmenroth.de)*